

# Vereinsatzung

Stand: 7. November 2024

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität – Recht, Ökonomie und Politik e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Die englischsprachige Bezeichnung lautet „Institute for Climate Protection, Energy and Mobility – Law, Economics and Policy“. Die offiziellen Abkürzungen lauten „IKEM“ bzw. „ICEM“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald und ist beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der deutschen, europäischen und internationalen Energiepolitik, des Energierechts, der Mobilität und des Klimaschutzes.
2. Er umfasst die Durchführung von Forschungsvorhaben, Tagungen, Konferenzen und Diskussionsveranstaltungen für Wissenschaftler, Praktiker und Studierende, die sich mit Fragen der Energie-, Mobilitäts- und Klimaschutzpolitik oder des Energie-, Mobilitäts- und Klimaschutzrechts beschäftigen. Dabei spielt der Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Informationen aus dem rechtspolitischen Raum eine besondere Rolle. Alle Forschungsergebnisse werden zeitnah der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

3. Der Verein strebt den Status eines An-Instituts an der Universität Greifswald an und fördert seinen Erhalt. Er wirkt an dem Aufbau eines übergreifenden, interdisziplinären Instituts an der Universität Greifswald im Bereich seiner Tätigkeitsfelder mit.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf Vorschlag von drei aktiven Mitgliedern erwerben, die im Bereich des Vereinszwecks Forschungsprojekte durchführt bzw. durchgeführt hat oder in der beruflichen Praxis besondere Kompetenzen erworben hat.
2. Über den schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann durch einen binnen einem Monat ab Zugang der Ablehnung einzureichenden Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - b. schriftlich beantragte Entscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge;
  - c. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
  - d. Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstabe (a) bis (c) können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder schriftlich benachrichtigt sind und kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Der schriftlichen Benachrichtigung steht die Benachrichtigung durch einfache E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail-Adresse gleich. Sofern ein Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, erfolgt die Benachrichtigung an dieses Mitglied ausschließlich per E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, ferner, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung durch schriftlich begründeten Antrag verlangen oder der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt vom Mitglied angegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vom Vorstand zu beschließenden Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Der schriftlichen Einberufung steht die Einberufung durch einfache E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail-Adresse gleich. Sofern ein Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat, erfolgt die Einberufung an dieses Mitglied ausschließlich per E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied oder einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Dritten geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der auch ein Nichtmitglied sein kann.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 20 % der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmen etwas anderes. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für Änderungen des Vereinszwecks und eine Auflösung des Vereins von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder Erlöschen des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder aus einem wichtigen Grund. Vor Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam.
4. Ein wichtiger Grund gemäß Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied während eines gesamten Geschäftsjahres an keiner Versammlung oder Veranstaltung des Vereins teilnimmt und kein sonstiges Engagement für den Verein zeigt. Sonstiges Engagement kann sich zum Beispiel durch die Vermittlung von Forschungsprojekten oder die aktive Teilnahme an Forschungsprojekten des IKEM ausdrücken.

## § 7 Vorstand, geschäftsführender und wissenschaftlicher Direktor

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen in jedem Fall eine zum Vorsitzenden bestimmt wird. Zudem können weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt werden. Ein Mitglied des Vorstands soll zum Schatzmeister ernannt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der

Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Per Beschluss kann der Vorstand weiteren Mitgliedern des Vorstands eine Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

2. Der Vorsitzende des Vereins ist geschäftsführender Direktor des Instituts. Der geschäftsführende Direktor ist zum Zeitpunkt seiner Bestellung ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Greifswald (aktiv oder im Ruhestand).
3. Der geschäftsführende Direktor führt die operativen Geschäfte des Instituts und verwaltet die Personal- und Sachmittel. Der geschäftsführende Direktor ist zugleich wissenschaftlicher Direktor, dem die wissenschaftliche Leitung des Instituts unterliegt. Der Vorstand kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors beschließen, bis zu drei natürliche Personen als stellvertretende wissenschaftliche Direktoren zu bestellen, die nicht zugleich dem Vorstand angehören sollen. Die stellvertretenden wissenschaftlichen Direktoren sollen zugleich Mitglieder des wissenschaftlichen und strategischen Beirats sein.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Vorstandssitzungen können der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes – mit einer Frist von fünf Tagen per einfacher E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied angegebene E-Mail-Adresse – einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufungsnachricht folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Mitglied in die Funktion des ausgeschiedenen für die Dauer der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
2. Der wissenschaftliche und strategische Beirat tritt mindestens einmal im Jahr nach einer formlosen Einladung durch den Vorsitzenden des Beirats zusammen.
3. Der wissenschaftliche und strategische Beirat gibt Empfehlungen für die Strategie und Schwerpunktsetzungen des Institutes ab.
4. Der Vorstand beschließt, welches der Vorstandsmitglieder Vorsitzender des wissenschaftlichen und strategischen Beirats ist. Mit Ausnahme des Vorsitzenden des Beirats sollen Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

## § 8 Besonderer Vertreter

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins nach § 30 BGB bestellen und abberufen. Er ist dem Vorstand verantwortlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch. Mit der Bestellung zum besonderen Vertreter übernimmt der Geschäftsführer die Aufgaben des geschäftsführenden Direktors aus § 7 Absatz 3 Satz 1 und wird zu deren Wahrnehmung bevollmächtigt. Der besondere Vertreter führt die operativen Geschäfte im Sinne einer Vertretungsvollmacht im Umfang einer Prokura in entsprechender Anwendung des § 49 HGB. In diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt.

## § 9 Wissenschaftlicher und strategischer Beirat

1. Der wissenschaftliche und strategische Beirat setzt sich aus vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten zusammen, die die Arbeit des Institutes in besonderer Weise fördern.

## § 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes, der geschäftsführende und wissenschaftliche Direktor und die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## § 11 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden Stimmen zu beschließen ist, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.